

Beglaubigte Abschrift

57 C 163/18

Verkündet am 29.11.2018



Amtsgericht Paderborn

IM NAMEN DES VOLKES

Teilanerkennnis- und Schlussurteil

In dem Rechtsstreit

der airline-schreck.de UG (haftungsbeschränkt), vertr. d. d. Gf. Patrice Becker,
Feldstr. 19, 65606 Villmar,

Klägerin,

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Roland Friedrich, Feldstr. 19,
65606 Villmar,

gegen

die Eurowings GmbH, vertr. d. d. Gf. Dr. Jörg Beißel, Michael Knitter, Oliver Wagner,
Großenbaumer Weg 6, 40472 Düsseldorf,

Beklagte,

Prozessbevollmächtigte:

hat das Amtsgericht Paderborn
auf die mündliche Verhandlung vom 29.11.2018
durch

für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 314,80 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 04.08.2018 zu zahlen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits hat die Beklagte zu tragen.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Der Streitwert wird auf 328,90 € festgesetzt.

Tatbestand

Die Klägerin macht Ansprüche aus abgetretenen Recht des Zedenten geltend (vgl. Abtretungserklärung vom 04.08.2018, Anlage, Bl. 5 d.A.). Der Zedent hatte bei der Beklagten für den 27.05.2018 um 16:05 Uhr einen Flug von Paderborn-Lippstadt nach Palma gebucht (Flug Nr.: EW6839). Er wurde stattdessen mit dem Bus vom Flughafen Paderborn-Lippstadt nach Köln-Bonn gefahren. Der dortige Flug EW6000 startete um 23:41 Uhr und landete am 28.05.2018 um 01:40 Uhr. Der Flug hat mit weit mehr als 3 Stunden Verspätung sein Ziel erreicht. Die Flugstrecke von Paderborn-Lippstadt nach Palma beträgt weniger als 1.500 km.

Der Zedent hat am Flughafen Köln-Bonn Getränke zu einem Gesamtpreis von 19,70 €, 1 Cola zu 3,30 € und insgesamt 3 Weinschorlen zu je 5,50 € bzw. 5,40 €, verzehrt (vgl. Anlage, Bl. 7 d.A.). Von dem Gesamtpreis macht die Klägerin 19,40 € geltend. Der Zedent hatte außerdem einen PKW angemietet, welcher nur bis 21 Uhr übernommen werden konnte. Um zu seinem Zielort zu gelangen, musste der Zedent zunächst einen PKW von einem anderen Anbieter anmieten, wodurch Mehrkosten von 38,97 € sowie zusätzliche Treibstoffkosten von 20,53 € entstanden sind.

Mit Schreiben vom 19.07.2018 forderte die Klägerin die Beklagte auf, die Entschädigung von 250 €, Verpflegungskosten von 19,40 € sowie die zusätzlichen Mietwagenkosten bis zum 03.08.2018 zu zahlen.

Die Klägerin ist der Meinung, die Beklagte habe die Verpflegungskosten und die zusätzlich entstandenen Mietwagenkosten vollständig zu ersetzen.

Die Klägerin beantragt, die Beklagte zu verurteilen
an sie einen Betrag von 328,90 € nebst Zinsen in Höhe von 5
Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 04.08.2018 zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,
die Klage abzuweisen.

Die Beklagte ist der Ansicht, die alkoholischen Getränke seien nicht zu ersetzen, da diese nicht zur Versorgung notwendig gewesen seien. Hinsichtlich der zusätzlichen Mietwagenkosten finde eine Anrechnung nach Art. 12 FluggastVO statt.

Im Termin zur mündlichen Verhandlung vom 29.11.2018 hat die Klägerin die Klage in Höhe von 253,30 € anerkannt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf den Akteninhalt Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist zum überwiegenden Teil begründet.

I.

Soweit die Beklagte die Entschädigung von 250 € aus Art. 7 Abs. 1 lit. a) i.V.m. 5 EG-VO 261/04 (FluggastVO) sowie 3,30 € als Verpflegungskosten bezüglich der verzehrten Cola anerkannt hat, war hierüber nicht mehr zu entscheiden.

II.

Die Klägerin hat keinen Anspruch auf Ersatz der weitergehenden verzehrten Getränke aus Art 9 FluggastVO.

Nach Art. 9 Abs. 1 a) FluggastVO sind Fluggästen Mahlzeiten und Erfrischungen in angemessenem Verhältnis zur Wartezeit unentgeltlich anzubieten. Dass die Beklagte dies getan hätte, trägt sie selbst nicht vor. Daraus ergibt sich ein Anspruch auf Schadensersatz wegen verweigerter Betreuungsleistungen unmittelbar aus Art. 9 (BeckOK Fluggastrechte-VO/Hopperdietzel Fluggastrechte-VO Art. 9 Rn. 20, beck-online). Gleichwohl kann ein Fluggast als Entschädigung dafür, dass das Luftfahrtunternehmen seiner Betreuungspflicht nach den Art. 5 I lit. b und 9 der Verordnung Nr. 261/2004 nicht nachgekommen ist, nur solche Beträge erstattet bekommen, die sich in Anbetracht der dem jeweiligen Fall eigenen Umstände als notwendig, angemessen und zumutbar erweisen, um den Ausfall der Betreuung des Fluggasts durch das Luftfahrtunternehmen auszugleichen (EuGH, NJW 2013, 921, beck-online). Dies ist bei konsumierten Alkoholika nicht der Fall, da diese nicht notwendig sind, um den Ausfall der Betreuung zu kompensieren. Die Fluggesellschaft ist nicht verpflichtet als Betreuungsleistung kostenlos Alkohol auszuschenken. Hierbei handelt es sich vielmehr um ein Luxusgut.

III.

Die Klägerin hat aber Anspruch auf Erstattung der zusätzlichen Mietwagen- und Benzinkosten aus Art. 9 FluggastVO (ähnlich AG Berlin-Wedding, Urteil vom 12.12.2017 - 14 C 514/16, LSK 2017, 150587, beck-online für Taxikosten).

Aufgrund der Tatsache, dass der Zedent wegen der Verspätung erst deutlich nach Mitternacht am Zielflughafen eintraf, konnte er seinen ursprünglich gebuchten Mietwagen nicht mehr übernehmen. Es war ihm nicht zumutbar bis zum nächsten Morgen am Flughafen auszuharren, um bei Öffnung der Mietwagenfirma seinen ursprünglichen Mietwagen übernehmen zu können. Letztlich wäre es Sache der Beklagten gewesen, den Transfer des Zedenten zu seinem Hotel sicher zu stellen oder ihm eine andere Unterkunft zu gewähren. Diese Verpflichtung ergibt sich schon aus Art. 9 Abs. 1 b) bzw. c) FluggastVO. Hiergegen hat die Beklagte verstoßen.

Eine Anrechnung nach Art. 12 FluggastVO ist abzulehnen. Forderungen auf Aufwendungsersatz wegen unterbliebener Unterstützungs- und Betreuungsleistungen (Art. 8 und Art. 9) sind nicht „weiter gehender Schadensersatz“ iSd Art. 12 Abs. 1 S. 1. Die Ansprüche auf Ausgleichszahlung und solche auf Betreuungs- und Unterstützungsleistungen bestehen nebeneinander und sind daher unabhängig voneinander zu erfüllen (BeckOK Fluggastrechte-VO/Maruhn Fluggastrechte-VO Art. 12 Rn. 13, beck-online). Die Forderungen der Fluggäste, die auf den ihnen durch die Verordnung eingeräumten Rechten – wie den in den Art. 8 und 9 genannten – beruhen, können nicht als „weitergehender Schadensersatz“ angesehen werden (EuGH, NJW 2011, 3776, beck-online).

IV.

Der Zinsanspruch folgt aus §§ 280, 286, 288 BGB.

V.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 92 Abs. 1 Nr. 1 ZPO. Soweit die Klägerin 14,10 € an Verpflegungskosten zu viel gefordert hat, entspricht dies nur etwa 4 % der Klageforderung und ist als geringfügig anzusehen. Mehrkosten hat die Zuvielforderung nicht verursacht.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit ergibt sich aus §§ 708 Nr. 11, 711, 713 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

A) Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung für jeden zulässig, der durch dieses Urteil in seinen Rechten benachteiligt ist,

1. wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 600,00 EUR übersteigt oder

2. wenn die Berufung in dem Urteil durch das Amtsgericht zugelassen worden ist.

Die Berufung muss **innerhalb einer Notfrist von einem Monat nach Zustellung** dieses Urteils schriftlich bei dem Landgericht Paderborn, Am Bogen 2-4, 33098 Paderborn, eingegangen sein. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung des

Urteils, gegen das die Berufung gerichtet wird, sowie die Erklärung, dass gegen dieses Urteil Berufung eingelegt werde, enthalten.

Die Berufung ist, sofern nicht bereits in der Berufungsschrift erfolgt, binnen zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils schriftlich gegenüber dem Landgericht Paderborn zu begründen.

Die Parteien müssen sich vor dem Landgericht Paderborn durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, insbesondere müssen die Berufungs- und die Berufungsbegründungsschrift von einem solchen unterzeichnet sein.

Mit der Berufungsschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des angefochtenen Urteils vorgelegt werden.

B) Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde an das Amtsgericht Paderborn statthaft, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt oder das Amtsgericht die Beschwerde zugelassen hat. Die Beschwerde ist spätestens innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem Amtsgericht Paderborn, Am Bogen 2 - 4, 33098 Paderborn, schriftlich in deutscher Sprache oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die Beschwerde kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichtes abgegeben werden.

Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Hinweis zum elektronischen Rechtsverkehr:

Die Einlegung ist auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts möglich. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet und mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 130a ZPO nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (BGBl. 2017 I, S. 3803) eingereicht werden. Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Beglaubigt
Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle
Amtsgericht Paderborn

